

dem Sachverständigen der zuerkannte Pauschalbetrag im Verhältnis zu dem hier nicht anwendbaren Stundentarif des § 34 Abs 3 GebAG unangemessen niedrig erscheinen mag.

OLG Graz vom 27. August 2008, 9 Bs 286/08i

In dem von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 6 St 21/08t gegen C. G. wegen des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 StGB geführten Ermittlungsverfahren wurde am 24. 1. 2008 Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten über die Folgen der angezeigten Tathandlungen (Verletzung von drei Kühen durch Messerstiche), insbesondere ob, gegebenenfalls in welchem Ausmaß, die Tiere dadurch gequält wurden, zu erstatten.

Auftragsgemäß erstattete der Sachverständige sodann schriftlich Befund und Gutachten und begehrte hierfür an Sachverständigengebühren insgesamt € 497,40, wobei er an Gebühr für Mühewaltung gestützt auf § 34 Abs 2 und Abs 3 Z 3 GebAG € 448,- (= 80 % von € 560,-) geltend machte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft iSd § 52 Abs 3 GebAG die Gebühren des Sachverständigen konform mit den Einwendungen des Revisors vom 13. 5. 2008 mit insgesamt € 168,50, wobei es an Gebühr für Mühewaltung gestützt auf § 46 (Abs 1) Z 1 lit a sublit bb € 119,10 zuerkannte und hierfür in seiner Begründung ausführte, dass in Strafsachen die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG im vorliegenden Fall für drei verletzte Großtiere mit dem dreifachen Tarifansatz von € 39,70 zu bestimmen sei.

Der dagegen gerichteten Beschwerde des Sachverständigen, mit der er weiterhin eine antragskonforme Gebührenbestimmung anstrebt, kommt keine Berechtigung zu.

Vorzustellen ist, dass die Beschwerde mangels eines Zustellnachweises für den angefochtenen Beschluss zufolge des Beschwerdevorbringens, wonach der Gebührenbestimmungsbeschluss dem Sachverständigen am 17. 6. 2008 zugestellt worden sei, als fristgerecht iSd § 41 GebAG angesehen werden muss, zumal die Beschwerde am 24. 6. 2008 zur Post gegeben wurde.

Das Erstgericht hat zutreffend erkannt, dass nach § 34 Abs 2 GebAG in Strafsachen – und weiteren hier nicht relevanten Fällen – die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist. Da ein solcher (Pauschal-) Tarif für Tierärzte besteht (§ 46 GebAG) und, auch wenn der Sachverständige im vorliegenden Fall Befund und Gutachten ausschließlich auf Basis des Akteninhaltes ohne eine körperliche Untersuchung – welche zufolge des seit dem Tatzeitpunkt verstrichenen Zeitraumes von acht Monaten wegen der Notschlachtung eines Rindes und zwischenzeitiger Abheilung der Verletzungen bei den weiteren

Mühewaltungsgebühr für Tierärzte (§ 46 Abs 1 GebAG)

1. Das tierärztliche Gutachten über die Verletzung von drei Kühen im Zuge eines Strafverfahrens wegen Tierquälerei ist nach § 46 Abs 1 Z 1 lit a sublit bb GebAG mit € 119,10 (dreifacher Tarifansatz von € 39,70) zu honorieren, auch wenn wegen des seit der Tat verstrichenen Zeitraums eine körperliche Untersuchung der Tiere gar nicht mehr möglich war und das Gutachten ausschließlich auf Basis des Akteninhaltes erstattet wurde.
2. Eine Honorierung nach Stundensätzen (§ 34 Abs 2 und Abs 3 Z 3 GebAG) ist unzulässig, auch wenn

Kühen auch gar nicht mehr möglich war – erstattet hat, die von ihm erbrachten Leistungen iSd § 49 Abs 1 GebAG durchaus den im § 46 Abs 1 Z 1 lit a sublit bb GebAG angeführten (Mehr-)Leistungen gleichgehalten werden können, ist der bekämpfte Beschluss mit keinem Rechtsfehler behaftet, selbst wenn dem Beschwerdeführer der vom Gesetzgeber festgesetzte, vom Erstgericht im vorliegenden Fall ohnehin in dreifacher Höhe zuerkannte Pauschalbetrag im Verhältnis zu dem hier nicht anwendbaren Stundentarif des § 34 Abs 3 GebAG unangemessen erscheinen mag.